

Scirocco - Kurzinfo aus Italien

22.07.2026: Erste Pleite für GEAS

Bereits zwei Tage nach der Implementierung stößt GEAS an seine rechtlichen Grenzen. Im Mittelpunkt steht die Frage nach der Rechtmäßigkeit der im beschleunigten Grenzverfahren angeordneten Aufenthaltspflicht. Ein Verstoß gegen diese Aufenthaltspflicht hätte die Ablehnung des Schutzantrags zur Folge und würde dazu führen, dass sich die betroffene Person ohne Genehmigung im Land aufhält. In einer Klage gegen diese Vorschriften wurde nun erstmals [die Möglichkeit einer Verletzung](#) der Rechte von People on the Move im italienischen Umsetzungsgesetz von GEAS festgestellt.

Ein pakistanischer Staatsangehöriger kam [am 14. Juni](#), nur zwei Tage nach dem Inkrafttreten von GEAS, auf Lampedusa an. Nach dem Screeningverfahren wurde ihm im Rahmen des beschleunigten Grenzverfahrens eine zwölfwöchige Aufenthaltspflicht im Aufnahmezentrum (CAS) „[Villa Sikania](#)“ in Agrigento auferlegt. Während dieser Zeit dürfte er [das Gelände nicht verlassen](#).

Gegen diese Aufenthaltspflicht reichte er Ende Juni Klage ein, woraufhin ein Gericht in Palermo der Klage stattgab und auf Antrag seiner Anwältinnen [die vorläufige Aussetzung der Aufenthaltspflicht](#) entschied. Im Juli soll vor dem Kammergericht über die von den Anwältinnen [geltend gemachte Verletzung der Rechte des Asylsuchenden entschieden werden](#).

Nach Auffassung der Klägerseite stellt die Verordnung eine erhebliche Gefahr für den Betroffenen dar, da sie [„sich unmittelbar auf die persönliche Freiheit oder jedenfalls auf die Bewegungsfreiheit auswirkt“](#). Die italienische Regierung und die europäischen Behörden bestehen auf einer [strikten Unterscheidung](#) zwischen persönlicher Freiheit und Bewegungsfreiheit. Denn derzeit stellt die angeordnete Aufenthaltspflicht (ital. “obbligo di dimora”) im Rahmen des beschleunigten Grenzverfahrens zwar eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit (ital. “liberta di circolazione”) nach [Art. 16 der italienischen Verfassung](#) dar, jedoch keine Einschränkung der persönlichen Freiheit ([Art. 13 ital. Verfassung](#)). Die Einordnung als “bloße” Einschränkung der Bewegungsfreiheit eröffnet den Polizeibehörden deutlich [größere Handlungsspielräume](#) und birgt damit die Gefahr willkürlicher Maßnahmen. So sieht das [italienische Umsetzungsgesetz zum GEAS](#) für die während des beschleunigten Grenzverfahrens angeordnete Aufenthaltspflicht [keine automatische richterliche Bestätigung](#) (ital. „convalida“) vor. Die Maßnahme wird durch die zuständige örtliche Verwaltungsbehörde (Ital. „il prefetto“ / „la prefettura“) angeordnet. Gerade diese fehlende richterliche Kontrolle bildet den Kern der verfassungsrechtlichen Bedenken des Gerichts in Palermo, das bezweifelt, dass eine derart intensive Beschränkung der Bewegungsfreiheit ohne gerichtliche Mitwirkung mit Art. 13 der italienischen Verfassung vereinbar ist.

Hinzu kommen erhebliche Mängel im vorausgegangenen Screeningverfahren, das innerhalb nur [eines Tages](#) durchgeführt wurde. Zwar wurde der Betroffene dabei als potenzielles Opfer von Menschenhandel eingestuft, jedoch nicht als [„schutzbedürftige Person“](#) – eine Einordnung mit erheblichen Konsequenzen für den weiteren Verfahrensverlauf.

Auch formal blieb das Verfahren **mangelhaft**: Das Abschlussprotokoll des Screenings war nur oberflächlich ausgearbeitet und **nicht übersetzt**, ebenso wenig der Bescheid der Präfektur zur Aufenthaltspflicht. Weder **Datum noch Ort** der Zustellung waren vermerkt, und es fehlten jegliche Informationen über die rechtlichen Folgen eines Verstoßes.

Damit liegt zugleich eine klare **Verletzung der Informationspflicht** vor, denn Betroffene werden in eine Lage versetzt, in der sie die Konsequenzen ihres eigenen Handelns gar nicht angemessen einschätzen können. Zur Durchsetzung des Antrags beriefen sich die Anwältinnen auf **Artikel 700 der italienischen Zivilprozessordnung**, der einstweilige Maßnahmen **gegen drohende Rechtsverletzungen** ermöglicht und damit bestehende Rechtsschutzlücken schließt.

Der Fall vom 14. Juni ist damit weit mehr als ein Einzelfall. Er markiert eine der ersten Gelegenheiten zur gerichtlichen Überprüfung und Anfechtung der neuen GEAS-Regelungen, bzw. in diesem Fall der nationalen Umsetzung der Reformen. Indem das Gericht den Antrag als zulässig und notwendig ansah und die Aufenthaltspflicht vorläufig aussetzte, hat es implizit anerkannt, dass diese weitreichenden Einschränkungen erhebliche Auswirkungen auf die Freiheitsrechte der Betroffenen haben und einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle dringend bedürfen.

